

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 30.01.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes  
(Helfergleichstellungsgesetz)**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 17 Des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „den von der Katastrophenschutzbehörde veranlassten“ gestrichen.
  - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>§ 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz gilt entsprechend.“
2. Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:  
„(8) <sup>1</sup>Die Absätze 3 bis 7 geltend entsprechend für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die im Katastrophenschutz oder in der Wasser- oder Bergrettung tätig sind, wenn diese durch eine niedersächsische Leitstelle oder auf Anordnung einer niedersächsischen Einsatzleitung oder einer niedersächsischen Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr alarmiert werden. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes gilt bei Einsätzen des erweiterten Rettungsdienstes entsprechend.“

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Derzeit finden sich Regelungen zu Freistellungs- und Erstattungsansprüchen in § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sowie in § 17 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes. Für den Fall der Bewältigung eines Großschadensereignisses werden ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die im Rahmen des sogenannten erweiterten Rettungsdienstes tätig werden, nach § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz freigestellt, im Wesentlichen also nach den Regeln des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes.

Die Freistellungsregelungen im Brandschutzgesetz sind nach derzeit geltender Rechtslage umfassender als die im Bereich des Katastrophenschutzes bzw. Rettungsdienstes. Bei der letzten Novellierung des Brandschutzgesetzes im Jahr 2022 wurden die Freistellungsmöglichkeiten für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr verbessert (Regelungen bei Mitgliedern der Feuerwehren, die in Gleitzeit arbeiten), ohne im selben Gesetzgebungsverfahren auch verbesserte Regelungen für den Katastrophenschutz bzw. für den Rettungsdienst zu treffen. Dies hat den derzeitigen Zustand einer „Zweiklassengesellschaft“ bei ehrenamtlich Tätigen verstetigt, die sich einerseits bei den freiwilligen Feuerwehren engagieren, andererseits im Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst in ihrer Freizeit tätig sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieser Zustand der Ungleichbehandlung beseitigt werden, indem die Regelungen zur Freistellung nach dem Brandschutzgesetz ohne Abstriche auf Ehrenamtliche übertragen werden, die im Katastrophenschutz und im sogenannten erweiterten Rettungsdienst tätig werden.

## II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

## III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

## IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ist mit Mehrkosten für den Landeshaushalt zu rechnen. Die Kosten für die Erstattung der Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche werden steigen, da zukünftig ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und im erweiterten Rettungsdienst umfassender als bisher von den Freistellungsregelungen profitieren werden. Die Haushaltsmehrausgaben lassen sich jedoch nur schwer schätzen. Sie sind stark abhängig davon, in welchem Umfang die in § 17 Abs. 8 genannten Einsatzkräfte zusätzlich zur Abwehr einer konkreten Gefahr herangezogen werden. Nach einer vergleichbaren gesetzgeberischen Initiative zur Helfergleichstellung in Bayern fielen dort Mehrausgaben von 100 000 Euro jährlich an. In diesem Bereich dürften sich auch die Mehrkosten in Niedersachsen bewegen.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 a:

Bisher gelten die Freistellungsregelungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Katastrophenschutz nur, sofern diese von der Katastrophenschutzbehörde veranlasst werden. Diese Einschränkung findet sich im Brandschutzgesetz nicht. Ein kontinuierlicher Aus- und Fortbildungsbetrieb ist unerlässlich, damit die ehrenamtlichen Kräfte im Fall eines Einsatzes im Rahmen des Katastrophenschutzes in der Lage sind, das Einsatzgeschehen fachkundig zu bewältigen. Auch von den im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen anberaumte Übungen sind daher sinnvoll und

notwendig. Zukünftig sollen daher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Übungen ebenfalls von einer Arbeits- und Dienstpflicht freigestellt werden.

Zu Nummer 1 b:

Mit dem Verweis auf die Freistellungsregelungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz wird sichergestellt, dass zukünftig sämtliche dort genannten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren geltenden Freistellungsregelungen auch für Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz gelten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Freistellung, wenn im bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis in Gleitzeit gearbeitet wird.

Durch den Verweis auf § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz ist ferner gewährleistet, dass weitere zukünftige Verbesserungen bei Freistellungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren auch unmittelbar den Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz zugutekommen.

Zu Nummer 2:

Mit dem neuen Absatz 8 werden die Freistellungsregelungen für weitere Fälle erweitert. Bisher werden Helferinnen und Helfer nur dann von der Dienst- oder Arbeitspflicht freigestellt, wenn sie im Rahmen eines Katastrophenfalls oder eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Maßnahme des Katastrophenvoralarms tätig werden. Dies bedarf jeweils einer Feststellung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde. Werden Einheiten von Hilfsorganisationen wie z. B. des Deutschen Roten Kreuzes, der Malteser, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem ASB oder der DLRG im Rahmen einer anderen Krisensituation tätig (schwerer Verkehrsunfall auf der Autobahn, Zugunglück oder bei Extremwetterlagen wie Starkregen, Sturm oder Schnellfall), so gelten die Freistellungsregelungen bisher nicht.

Mit der Einfügung des Absatzes 8 sollen die in den Absätzen 3 bis 7 genannten Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und Erstattungsregelungen ebenfalls gelten, wenn Helferinnen und Helfer im Rahmen eines Einsatzes tätig werden, der durch eine niedersächsische Leitstelle oder auf Anordnung einer niedersächsischen Einsatzleitung oder einer niedersächsischen Kommune erfolgt und dadurch die Einsatzkräfte zur Abwehr einer konkreten Gefahr alarmiert wurden. Damit wird sichergestellt, dass alle Helferinnen und Helfer, die an einem derartigen Einsatzgeschehen teilnehmen, auch einen Freistellungsanspruch haben, unabhängig davon, ob sie für die Feuerwehr oder für eine Hilfsorganisation tätig sind. Die gesetzliche Normierung einer Einsatzschwelle, nämlich die Alarmierung bzw. Anordnung der Hilfeleistung durch eine Leitstelle, Einsatzleitung oder Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr, ist erforderlich, um sogenannte Spontanhelferinnen und Spontanhelfer von Ansprüchen auszuschließen.

Ferner werden die Regelungen für Freistellungs- und Erstattungsansprüche auf Personen ausgeweitet, die bei freiwilligen Hilfsorganisationen oder bei privaten Organisationen tätig sind, sofern sich diese im Katastrophenschutz engagieren. Dies soll unabhängig davon gelten, ob diese Organisationen im Katastrophenschutz anerkannt sind. Zukünftig werden damit z. B. auch Angehörige der Harzer Bergwacht Freistellungsansprüche haben, wenn diese im Rahmen eines Einsatzes nach § 17 Abs. 8 NKatSG tätig werden. Gleichzeitig werden mit dieser Definition Ansprüche von Privatpersonen ausgeschlossen, die als sogenannte ungebundene Helferinnen und Helfer tätig werden und damit keiner Organisation angehören.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes):

Mit der Änderung des § 7 Abs. 5 soll erreicht werden, dass die Freistellungsregelungen des § 17 Abs. 3 KatSG zukünftig vollumfänglich, also auch mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Verbesserungen, für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gelten, die zur Bewältigung eines Großschadensereignisses herangezogen werden und die damit im Rahmen des sogenannten erweiterten Rettungsdienstes tätig sind. Zwar sollen nach den Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes grundsätzlich aus dienstfreien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rettungsdienste besetzt werden, die dann für Überstunden ein zusätzliches Entgelt erhalten. Da die Personalsituation im Rettungsdienst jedoch sehr angespannt ist, kann diese Vorgabe nicht überall erfüllt werden, sodass die Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes in vielen Fällen mit ehrenamtlichen Kräften der Bereitschaften besetzt werden. Werden diese ehrenamtlich tätigen Personen zur Bewältigung eines Großschadensereignisses herangezo-

gen, dann sollen auch diese Kräfte umfassend mit den übrigen ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern gleichgestellt werden und zukünftig ebenfalls umfassende Freistellungsansprüche erhalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin